

Satzung des Sickingen Sport Club Landstuhl 03

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.5.2003 in Landstuhl, in § 8 Abs. 5 geändert in der Mitgliederversammlung am 01.12.2006

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sickingen Sport Club Landstuhl 03"
2. Er hat seinen Sitz in Landstuhl und ist im Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziele des SSC Landstuhl 03 sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a. Förderung des Sports
- b. Pflege der sportlichen Betätigung aller Generationen zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der modernen Gesellschaft (vor allem der Jugendlichen) und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht gesellschaftlicher Zusammenhänge
- d. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f. Pflege der internationalen Verständigung und Integration
- g. Alle Einrichtungen, Einkünfte, Sportgeräte, vorhandene Baulichkeiten etc. sind der Erreichung der Vereinsziele nutzbar zu machen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Sickingen Sport Club Landstuhl 03 ist Mitglied beim Sportbund Pfalz

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch die Vorstandschaft. Eine Begründung für die Nichtaufnahme ist nicht notwendig.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (Zweidrittelmehrheit) ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Vereinsmitglieder, die mit mehr als 3 Monatsbeiträgen in Zahlungsrückstand sind, verlieren ihre Mitgliedschaft.
6. In Streitfällen kann die Vorstandschaft angerufen werden. Das betreffende Mitglied ist zur nächsten Vorstandssitzung einzuladen und zu hören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben (Nutzung des vom Verein zur Verfügung gestellten sportlichen Angebots u.ä.), insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der monatlich oder jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.
 - Geschäftsführender Vorstand: er besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzendem, Kassenwart und dem Schriftführer
 - Erweiterter Vorstand: Zum erweiterten Vorstand gehören die Spielleiter/Übungsleiter der einzelnen Abteilungen
 - 3 Beisitzer und ein Betreuer der einzelnen am Spielbetrieb teilnehmenden Jugendmannschaften und 2 Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der einzelnen Abteilungsleiter (Jugendabteilung, Damenabteilung, Seniorenabteilung, AH-Abteilung etc.)

- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - 3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. (In der öffentlichen Presse 4 Wochen ohne Tagesordnung. Aushang am Sitz des Vereins mit Tagesordnung.) Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 - 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder (§ 37 BGB) sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 - 5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
 - 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind berechtigt: Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer, wobei im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
3. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann ein gewählter Beisitzer diese Aufgaben übernehmen.
6. Der gesamte Vorstand (geschäftsführender und erweiterter) erlassen eine Geschäftsordnung für alle im Verein tätigen Mitglieder. Dies hat spätestens 3 Monate nach Gründung des Vereins zu erfolgen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Kinderheim Landstuhl, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden